

# Die Scheidung nach islamischem Recht

Muhammad Ibn Ahmad Ibn Rassoul  
IB Verlag Islamische Bibliothek



## Inhaltsverzeichnis:

<b>A – Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>I – Die Scheidung in der vorislamischen Zeit</b>	<b>2</b>
<b>II – Die Scheidungspraktiken seit der Offenbarung des Qur’an</b>	<b>3</b>
<b>B – Die Scheidung nach islamischem Recht</b>	<b>4</b>
<b>I – Die Phase vor der Scheidung</b>	<b>4</b>
<b>1. Von den Vorbeugungsmaßnahmen vor der Heirat</b>	<b>5</b>
<b>2. Von den Vorbeugungsmaßnahmen in der Ehe</b>	<b>7</b>
<b>3. Maßnahmen bei Streitigkeiten</b>	<b>11</b>
<b>a) Im Falle des Nusuz der Frau</b>	<b>11</b>
<b>b) Im Falle des Nusuz des Mannes</b>	<b>14</b>
<b>II – Die Scheidung</b>	<b>16</b>
<b>C – Die Zeit nach der Scheidung</b>	<b>17</b>
<b>D – Die Prinzipien des islamischen Scheidungsrechts</b>	<b>18</b>
<b>I – Die Lösung der Ehe ohne Grund</b>	<b>18</b>
<b>II – Die Scheidung ist keine Strafe</b>	<b>19</b>
<b>III – Die Scheidung ist kein Schaden</b>	<b>19</b>
<b>IV – Die Scheidung schafft keine Probleme</b>	<b>19</b>
<b>V – Die Scheidung darf die Menschenwürde nicht verletzen</b>	<b>19</b>
<b>VI – Die Scheidung muss eine von den vier Arten sein</b>	<b>20</b>
<b>VII – Die Bedingungen einer rechtskräftigen Scheidung</b>	<b>20</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>22</b>
<b>Termini</b>	<b>23</b>
<b>Die Scheidung im Spiegel der deutschen Presse</b>	<b>25</b>

## A- Einleitung

### I. Die Scheidung in der vorislamischen Zeit

Bevor wir uns mit dem islamischen Scheidungssystem befassen, müssen wir eine allgemeine Vorstellung über die Scheidungspraktiken anderer Systeme und Völker in der vorislamischen Zeit haben, um vergleichen und nachher erkennen zu können, dass das islamische Scheidungsrecht das beste unter allen Rechtssystemen ist.

Das Judentum verbesserte zwar die Lage der Frau im Allgemeinen; das jüdische Scheidungsrecht traf die Frau jedoch hart, den Mann allerdings ebenso: Der Mann wurde z.B. gezwungen, seine Frau im Falle eines Ehebruchs zu entlassen, auch dann, wenn er ihr den Fehltritt verziehen hatte und sie als Frau und Mutter seiner Kinder weiterhin behalten wollte. Ferner zwang das jüdische Recht den Mann, seine Frau nach zehnjähriger Ehe zu verstoßen, wenn sie während dieser Zeit keine Kinder zur Welt gebracht hatte. Dem Ehemann war es nach der Scheidung nicht mehr erlaubt, seine geschiedene Frau wieder zu heiraten; denn sie gehörte nach ihrer Scheidung zu dem Personenkreis, aus dem der Mann keine Frau heiraten durfte.

Dagegen wurden von den Christen - nicht aber von Jesus (a.s.) - Scheidungsgesetze und Vorschriften erfunden, die allen anderen Gesetzen widersprechen, auch dem jüdischen Gesetz, das eigentlich dem christlichen Glauben verwandt sein sollte. Sowohl die Lage der Frau als auch die des Mannes wurde bei den Christen entschieden verschlechtert: In den Evangelien z.B. wird von Jesus (a.s.) behauptet, er habe die Scheidung verboten. Wer eine geschiedene Frau heiratet, gilt nach Matthäus (5:31-32) als Ehebrecher; und auch bei Markus liest man:

"Wer seine Frau entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Und wenn sie ihren Mann entlässt und einen anderen heiratet, begeht sie Ehebruch."  
10: 11-12

Diese Einstellung bei den Christen wird damit begründet, dass Jesus (a.s.) gesagt haben soll: "Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden."(Matthäus 19:6; Markus 10:9)

Dieser Satz ist richtig. Wenn jedoch Allah (t) die Scheidung erlaubt, dann gilt beides, das "Zusammenfügen" und das "Scheiden", als von Ihm gewollt, insbesondere wenn für die Scheidung Rechtfertigungsgründe vorliegen, die Allah (t) für eine Scheidung zugelassen hat.

Wenn Allah (t) Mann und Frau zusammenfügt, die Scheidung aber wegen Ehebruchs wieder erlaubt, so hat Allah (t) sie getrennt. Parallel können auch andere Gründe die Scheidung rechtfertigen, wenn sich diese auf das Eheglück katastrophal auswirken.

Bei anderen Völkern, wie z.B. bei den Griechen, den Römern und den vorislamischen Arabern, hat die Menschheit eine wahrhaft dunkle Phase ihrer

Geschichte erlebt, in der meist die Frau das Opfer von Unrecht wurde: Während bei den Griechen die Verstoßung der Frau völlig ohne Einschränkung und ohne jede Bedingung möglich war, war die Scheidung bei den Römern allein das Recht des Mannes.

Eheverträge, in denen die Vertragspartner die Scheidung ausschlossen, wurden als illegitim erklärt; und obwohl durch die religiösen Ehegesetze in den ersten Generationen der Römer die Scheidung verboten wurde, gaben diese Gesetze gleichzeitig dem Mann uneingeschränkte Herrschaft über seine Frau, so dass er sogar berechtigt war, sie zu töten. Etwas später aber erlaubten die religiösen Gesetze die Scheidung als alleiniges Recht des Mannes, wie diese vor den Zivilgerichten damals üblich war.

Die vorislamischen Araber machten es sich in dieser Hinsicht sehr leicht: So war der zornige Ehemann berechtigt, seine Frau aus der Wohnung auf die Straße zu werfen, sei er im Recht oder im Unrecht. Die Frau konnte dagegen nichts unternehmen, und ihr stand keinerlei Entschädigung zu.

## **II. Die Scheidungspraktiken seit der Offenbarung des Qur'an**

Mit der Offenbarung des Qur'an vor ca. 1400 Jahren begann eine neue Epoche gesunder und gerechter Gesetzgebung in jeder Hinsicht: neue Normen göttlichen Ursprungs nach Qur'an und Sunna, neue Denkanstöße auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiet des Scheidungsrechts, das vielerorts Reformen über Reformen erlebt, die bis in unsere Zeit deshalb vergeblich andauern, weil die Grundlage des wahren Glaubens an Allah (t), also die Grundlage des Islam, in den Herzen der Menschen fehlt.

Seit seinem Beginn hat der Islam die Menschen gelehrt, wie sie Scheidungsgesetze klassifizieren und kodifizieren können. Die verschiedenen christlichen Konfessionen haben durch den Islam erkannt, wie weit sie vom ursprünglichen göttlichen Scheidungsrecht abgerückt sind und wieweit sie durch die Willkür ihrer Päpste und Kirchenväter Menschenschicksale ins weite Meer des Unglücks getrieben haben. Bis heute dauern die Uneinigkeiten in den Scheidungsgesetzen zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen im Vergleich zu einer klaren und gesunden Linie des islamischen Scheidungsrechts an, das seit dem Entstehen des Islam unverändert zur vollen Zufriedenheit der Muslime angewendet wird.

Wir erleben hier und heute immer wieder, dass einige christliche Konfessionen die Scheidung verbieten, wie es im Altertum üblich war, oder aber diese höchstens wegen Ehebruchs erlauben, während sie die weitere Heirat verbieten; und während der Vatikan die Gesetze der "sacra rota" zugunsten des Adels und der Zahlungskräftigen anwendet.

Bis heute erlebt die so genannte moderne, aber auch in der Gesetzgebung fortgeschrittene Welt in Europa und den USA einen Wirrwarr von Scheidungsprozessen.

In Deutschland hat der Gesetzgeber mehrmals Scheidungsrechtsreformen vorgenommen und die Scheidung mehrmals von einer Trennung zwischen den Ehepartnern abhängig gemacht, um festzustellen, ob die Ehe tatsächlich "zerrüttet" ist. Die im alten Gesetz mit drei Jahren, im neuen aber mit nur einem Jahr vorgesehene Trennung führt zur Katastrophe, und der deutsche Gesetzgeber hat sich keine Gedanken darüber gemacht, wie sich die Ehepartner in einem Land sexuell verhalten, in dem Freudenhäuser legal mit öffentlichen Mitteln und unter Polizeischutz betrieben werden, und die Bigamie immer noch im Deutschen Strafrecht strafbar ist.

Mit anderen Worten: Der deutsche Gesetzgeber begünstigt durch seine Willkür die Unzucht und den Ehebruch, indem verheiratete Leute während der Trennungszeit keine andere Wahl haben, als in ihren Nöten fremdzugehen, von den hohen Prozesskosten und den Eheskandalen vor den Gerichten ganz zu schweigen.

Heutzutage will der deutsche Gesetzgeber die Scheidungsgesetze noch weiter reformieren, um derartige Fehler zu vermeiden und dem "Scheidungs-Service" im Ausland ein Ende zu setzen.

Diese Gedanken sind zwar zu begrüßen, sie kommen aber zu spät, nachdem sich viele Menschen in unserer Zeit schon für die so genannte "Ehe ohne Trauschein" entschlossen haben. Das Ergebnis liegt auf der Hand: Zerstörung der Familie als Keimzelle der Gesellschaft, Erzeugung eines Misstrauensverhältnisses zwischen Mann und Frau und nicht zuletzt Begünstigung der Homosexualität. Gerade in diesem Rahmen werden wir in folgender Abhandlung über die "Scheidung nach islamischem Recht" merken, dass das islamische Scheidungsrecht in seiner Einfachheit und Verständlichkeit der menschlichen Natur nahe liegt.

Dieser Erfolg ist nur Allah (t), dem eigentlichen Gesetzgeber im Islam, zuzuschreiben.

## **B. Die Scheidung nach islamischem Recht**

### **I. Die Phase vor der Scheidung**

Die Ursachen für eine spätere Scheidung sind meistens schon vor der Heirat und während der Verlobungszeit vorhanden und im Gären, nur werden sie oft durch Befangenheit und unechten Glanz der Vorfreude nicht erkannt. Man spricht oft von einer "Blindheit" vor der Heirat und meint damit, die Ehe sei ein Reinfall gewesen oder, mit anderen Worten ausgedrückt, "eine Heirat mit eingebauter Scheidung".

Hier kümmert sich der Islam sehr darum, dass man die Ehe möglichst ohne Risiko eingehen kann, indem gewisse Vorbeugungsmaßnahmen beachtet werden, also eine Praxis, die das deutsche Sprichwort "Vorbeugen ist besser als Heilen" tatsächlich in die Realität umsetzt.

## 1. Von den Vorbeugungsmaßnahmen vor der Heirat

Es ist jedem bekannt in der Zeit der "Blitzinformation" durch Massenmedien, dass der Islam einen großen Wert auf die richtige Erziehung des Menschen nach göttlichem Maßstab legt und jede Norm ablehnt, die von Menschen an Menschen diktiert wird und im Widerspruch zur göttlichen Norm steht.

Auf diesem Gebiet kennen wir das Training, das wir Muslime durch die täglichen Gebete, das Fasten im Monat Ramadan und durch die Entrichtung der Zakat praktizieren. Wir wissen, wie uns der Islam in allen Schritten des täglichen Lebens begleitet und unsere Verhaltensweisen mit einem lebendigen Gewissen prägt, damit wir jedes Unrecht vermeiden; gemeint ist nicht nur das Unrecht gegenüber dem Ehepartner, sondern vielmehr gegenüber jedem Menschen, sei dieser gläubig oder nicht.

Die Heirat und der Aufbau einer Familie müssen unbedingt auf der Grundlage göttlicher Normen geschehen. Nicht nur die sexuelle Befriedigung soll das Fundament von Ehe und Familie sein, sondern die echte Partnerschaft, die Treue, auch in schweren Zeiten, die Sorge und Fürsorge durch das ganze Leben hindurch, wie dies der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, allumfassend formuliert hat:

"Ihr alle seid Hirten, und jeder Hirte ist verantwortlich für seine Herde: Der Mann ist in seiner Familie ein Hirte und verantwortlich für seine Herde; und die Frau ist im Hause ihres Mannes eine Hirtin und verantwortlich für ihre Herde."<sup>1</sup>

Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, hat uns ferner klargemacht, dass Mann und Frau nicht einander fremd sind, sondern dass sie für einander Geschwister<sup>2</sup> aus denselben Stammeltern Adam und Eva<sup>3</sup>, sind. Durch den Glauben entsteht zusätzlich zwischen den beiden eine erstrangige Verwandtschaft, die Verwandtschaft des Glaubens, des Geistes und der Seele im Islam. Nach Qur'an und Sunna steht derartige Verwandtschaft viel höher als die leibliche Verwandtschaft.<sup>4</sup>

Wir dürfen also nicht außer acht lassen, dass beide muslimische Ehepartner ohnehin füreinander Sorge tragen müssen, ob sie nun miteinander verheiratet sind oder nicht. In diesem Zusammenhang ist es die große Aufgabe von Staat und Gesellschaft, die jungen Leute über ihre Rechte und Pflichten in der Ehe aufzuklären, um dadurch jedem späteren Konflikt nach der Heirat vorbeugen zu können.

Der Islam hat sein eigenes System zur Partnerwahl und lässt nicht den europäischen Brauch zu, dass Mann und Frau miteinander voreheliche Erfahrung sammeln, um festzustellen, ob sie eine Ehe miteinander "riskieren" dürften. Denn diese Einstellung ist grundlegend falsch, und es hat sich gezeigt, dass sie zur höchsten Scheidungsquote führt.

Das Zeugnis der "Gütequalität" von Mann und Frau ist nach islamischen Prinzipien die eigene Lebensführung und deren Bestätigung durch eine aufrichtige Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> Überliefert bei Al-Buharyy, Muslim, Abu Dawud, At-Tirmidyy und Ahmad Ibn Hambal.

<sup>2</sup> Überliefert bei Abu Dawud, At-Tirmidyy, Ad-Darimyy und Ahmad Ibn Hambal.

<sup>3</sup> arab.: Hawwa'

<sup>4</sup> vgl. den Titel: "Die Brüderlichkeit im Islam", Islamische Bibliothek, Köln.

Der eigene Name ist in der islamischen Gesellschaft Begriff und Ehrentitel. Denn die Menschen sind nicht deshalb edel, weil sie viel besitzen oder vom Adel abstammen. Verdienstauszeichnungen des Staates und akademische Titel sind keine Gewährleistung für das Glück in der Ehe.

Im Islam gelten vielmehr der Charakter und die Frömmigkeit als Zeichen für eine gute "Kinderstube". Für eine Ehe im Islam brauchen wir keine Kandidaten, die alkoholische Getränke gut mixen und Karneval perfekt feiern können, sondern zuverlässige Partner, die in Freud und Leid standhaft und treu bleiben.

Unser Prophet Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, hat in einem Hadit auf die Wichtigkeit dieser Werte hingewiesen:

"Bei einer Heirat wird die Frau gewöhnlich wegen viererlei Gründe begehrt sein: Wegen ihres Vermögens, ihrer Abstammung, ihrer Schönheit und ihrer Frömmigkeit. Nimm also einen glücklichen Ausgang mit der Frau, die fromm ist, damit deine Hände zu einem beachtlichen Gewinn gelangen."<sup>5</sup>

Mann und Frau sowie deren Familien sollen vor der Erteilung ihres Eheversprechens bemüht sein, bei den aufrichtigen<sup>6</sup> Leuten zu fragen, ob der Heiratskandidat bzw. die Heiratskandidatin die Voraussetzungen nach islamischer Wertskala erfüllt.

Ferner erlaubt der Islam, der sonst von den Muslimen die Abwendung des Blickes<sup>7</sup> von Mann und Frau, wenn sie einander fremd sind, verlangt, dass zum Zwecke der Heirat Mann und Frau sich gegenseitig anblicken und betrachten dürfen, um sich äußerlich richtig kennenzulernen und um jegliche Täuschung zu vermeiden.

Andere verborgene Mängel, wie Gebrechlichkeiten, ansteckende Krankheiten, Hautausschlag und sonstige Mängel, insbesondere die der Sexualorgane, dürfen nicht vor der Heirat verschwiegen werden, da sonst der Ehevertrag wegen arglistiger Täuschung für nichtig<sup>8</sup> erklärt werden kann.

Während der Verlobungszeit ist im Islam der Umgang zwischen Mann und Frau nur im Familienkreis und in der Anwesenheit von Familienmitgliedern möglich, um den Verlobten Gelegenheit zu geben, sich durch Konversation kennenzulernen und ihre Gedanken auszutauschen, damit sich beide in der Hochzeitsnacht nicht völlig fremd sind und damit unangenehme Überraschungen vermieden werden.

Die Verlobung ist im islamischen Recht nur ein Heiratsversprechen und führt zu keinerlei Rechten zwischen den Verlobten, wie etwa dem Recht auf intime Beziehungen.

Auf diese Weise wird die Verlobung nicht missbraucht, und bei der Entlobung können keine unheilbaren Schäden zurückbleiben, bei denen meist die Frau die Leidtragende ist. Es gibt oft Scheidungen, die hätten vermieden werden können, wenn die Eifersucht des Ehemannes nicht wegen des Unheils entbrannt wäre, das

---

<sup>5</sup> Überliefert bei Al-Buharyy, An-Nasa'yy, Ibn Maga, Ad-Darimyy, Abu Dawud, Ibn Malik in Al-Muwatta' und Ahmad Ibn Hambal.

<sup>6</sup> arab.: 'Adl

<sup>7</sup> arab.: "Gadd at-Tarf"

<sup>8</sup> arab.: "batil"

der ehemalige Verlobte seiner Frau in ihrem Leib und in ihrer Seele zurückgelassen hat. Hier gilt der Aufruf an alle Eltern und Erzieher sowie an alle Männer und Frauen: Haltet euch bzw. eure Kinder fern von jeder vorehelichen Beziehung während der Verlobungszeit, damit ihr von Allah (t) eine segensreiche Ehe genießen und zugleich die Scheidung vermeiden könnt.

## **2. Von den Vorbeugungsmaßnahmen in der Ehe**

Das harmonische Leben zwischen allen Menschen in allen Lebensbereichen ist von jedem von uns herzlich zu begrüßen. Harmonie im Leben ist ein großer Segen, der nicht als Wildwuchs in der Menschengemeinschaft vorzufinden ist, sondern vielmehr als Produkt aufrichtigen Verhaltens, guten Charakters und gegenseitigen Verständnisses von Mensch zu Mensch. Dieser Grundsatz gilt buchstäblich für die Harmonie in der Ehe und als Vorbeugungsmaßnahme gegen eine Scheidung. Ausdrücklich sollen hier einige Gebote des Islam erwähnt werden, die zur Vorbeugung gegen die Scheidung in der Ehe unentbehrlich sind:

### **a) Kameradschaftliches Verhalten**

Dies bedeutet ein Leben zu zweit im vollen Sinne, "eine Hand wäscht die andere", wie sich unser Prophet Muhammad (a.s.s.) in einem Hadit die wahre Hilfe vorgestellt hat. Er sagte:

"Zwei Brüder im Islam gleichen zwei Hände: eine wäscht die andere."<sup>9</sup>

Diese Worte werden im deutschen Sprachgebrauch als Sprichwort gebraucht, und nur wenige wissen, dass es sich hier um einen Ausspruch des großen Propheten des Islam handelt. Zur Kameradschaft gehört auch der gegenseitige Respekt auf der Basis der Gleichwertigkeit von Mann und Frau vor Allah (t).

### **b) Volles Vertrauen und Vermeidung von schädlichen Einflüssen der Eifersucht**

Darunter ist zu verstehen, dass jeder Ehepartner für den anderen wie ein "menschlicher Tresor" sein soll, in dem der Partner zu jeder Zeit seine Sorgen und Geheimnisse der Seele aufbewahren kann. Nur schädliche Einflüsse der Eifersucht sind zu vermeiden, da diese vom Satan angestiftet werden. Andere nützliche Wirkungen der Eifersucht dagegen sind förderlich für die Liebe; hier aber ist höchste Vorsicht geboten, damit die Eifersucht das gegenseitige Vertrauen nicht zerstört. Ein Beispiel soll demonstrieren, was volles Vertrauen in der Ehe bedeutet:

Als der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, zum ersten Mal Gabriel (a.s.) sah und er die Botschaft des Qur'an empfangt, ging er zu seiner Frau Hadiga (r), stark beeindruckt von der gewaltigen Szene seiner Berufung. Er schilderte ihr sein Erlebnis. Hadiga (r) betrachtete seine Erzählung nicht als "Spinnerei" oder "Lüge" oder verspottete ihn gar, sondern glaubte ihm und akzeptierte ihn voll und ganz; sie sagte ihm wörtlich: "Du hast die Wahrheit gesagt, o Muhammad, und Allah wird dich

---

<sup>9</sup> Al-Gazzaly's "Ihya' 'Ulumi-d-Din 28

nicht im Stich lassen; denn du bist gütig zu deinen Verwandten, freundlich zu deinem Gast und hilfst jedem in Not gegen Schicksalsschläge."<sup>10</sup>

Mit diesen Worten bezeugte Hadiga (r) die Wahrheit und wurde die erste muslimische Frau der Geschichte; sie lebte mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, als seine einzige geliebte und treue Frau, bis der Tod sie von ihm riss. Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, beweinte seine Hadiga (r) und gedachte ihrer sein Leben lang. Die Historiker berichten, dass der Prophet keine andere Frau außer Hadiga (r) geheiratet hätte, wenn sie am Leben geblieben wäre. Wie viele Frauen unserer Zeit werden wohl diesem Vorbild entsprechend hinter ihren Männern stehen und sie richtig akzeptieren? Wie viele Qualitäten von Männern und Frauen werden wohl in unserer Zeit auf der "Müllhalde" schlechter Ehen liegen bleiben?

### c) Klarstellung von Normen des Zusammenlebens

Es geschieht oft großes Unrecht dadurch, dass beide Ehepartner sich vor der Ehe über die Normen ihres Zusammenlebens im Unklaren waren. Es geht hier nicht etwa darum, dass die beiden verschiedene Hobbys haben, unterschiedlich begabt sind oder verschiedene Geschmacksrichtungen haben, nein! Es geht hier vielmehr darum, dass grundlegende Werte und Fragen der Lebensanschauung von Beginn an offen auf den Tisch gelegt werden müssen, wie etwa der Glaube, der Islam. So lehrt uns unser Glaube z.B., dass die Frau in der Abwesenheit ihres Mannes keinen fremden Mann in der Wohnung empfangen darf, um die Zweisamkeit<sup>11</sup> hinter verschlossener Tür zu vermeiden. Während der religiöse Konflikt zwischen muslimischen Ehepartnern wegen ihrer islamischen Normen so gut wie gar nicht Zustandekommen kann, ist dieser zwischen einem muslimischen Ehemann und seiner nicht-muslimischen Frau kaum zu vermeiden und führt oft zur Scheidung<sup>12</sup>; z.B. muss der mit einer Christin verheiratete Muslim vor der Ehe klarstellen, dass er den Alkoholgenuss, das Tanzen und Karnevalfeiern usw. nicht dulden wird; lehnt die Frau ein Leben unter den Normen des Islam ab, so ist es besser, von vornherein von der Heirat mit ihr abzusehen; denn die Scheidung ist bei solchen Ehen so gut wie sicher. Die Christin sollte sich nicht darauf verlassen, dass sie von Glück reden kann, weil sie einen "schlechten" oder einen "verdorbenen" Muslim" geheiratet hat, der alles mitmacht, wie der beste Europäer.

Einige Jahre später - und das haben wir oft miterlebt - wird der "verdorbene" Muslim sich besinnen und sich an seine Normen halten, auch wenn dies ihm die Trennung von seiner Frau kostet, die sich meistens wehrt und sich auf seine Vergangenheit beruft, als er noch mit ihr tanzte und Alkohol trank. Derartige Vorhaltungen nützen nichts mehr, wenn der Muslim seinen Weg zu Allah (t) gefunden hat und sich vom falschen Glanz des Unglaubens distanziert.

---

<sup>10</sup> Allgemein bekannter Hadit, der bei Al-Buharyy und anderen überliefert ist.

<sup>11</sup> arab. Hulwa

<sup>12</sup> Umgekehrt ist nicht erwähnenswert, weil eine muslimische Frau einen Nicht-Muslim nicht heiraten darf.



#### **d) Vermeidung von "Tazammut" und "Tahallul"**

"Tazammut" bedeutet in der Rechtssprache soviel wie "Fanatismus unter Druckerzeugung", während "Tahallul" im Gegensatz zu diesem Begriff "Gleichgültigkeit und Zügellosigkeit" bedeutet. Beides begünstigt den Konflikt in der Ehe und führt oft zur Scheidung. Statt "Tazammut" soll man den Zusammenhalt der Familie durch liebevolle Ratschläge und Unterstützung wahren, und statt "Tahallul" soll man durch Elastizität und Weisheit die Familie vor dem Zerfall retten. Nur durch den Weg der "goldenen Mitte", für den der Islam immer plädiert, und nur in gemäßigter Art und Weise, aber nicht durch extreme Härte oder extreme Zügellosigkeit ist die Scheidung vermeidbar. Denn Tazammut in der Ehe erzeugt "Explosion", und Tahallul erzeugt "Abweichen vom richtigen Weg".

#### **e) Eigenständigkeit der Ehefrau**

Die Eigenständigkeit der Ehefrau ist eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Eheglücks. Eigenständigkeit bedeutet für die Frau Unabhängigkeit von den Eltern und, im Fall der Mehrehe, von den anderen Ehefrauen ihres Mannes im Hinblick auf die Wohnung, so dass die Frau sich in ihrem kleinen "Königreich" frei entfalten und als "Architektin" des guten Geschmacks ihren Wohnbereich gestalten kann; sie muss allein mit ihren Kindern wohnen können, falls sie darauf besteht. Die Eltern des Mannes und seine Familienmitglieder haben kein Diktat an die Frau zu erteilen. Die Ehefrau ist im Islam keine Dienerin der Eltern des Ehemannes, auch wenn manche Sitten diesen falschen Anschein erwecken, es sei denn, dass die Frau den Eltern des Ehemannes freiwillig nach dem Gebot der Hilfeleistung im Islam und aus Liebe und Wertschätzung helfen möchte.

#### **f) Die Geduld**

Die Geduld muss von beiden Ehepartnern auf jeden Fall gewahrt werden, weil diese Eigenschaft sowieso zu den schönsten Tugenden des islamischen Glaubens gehört. Geduld bedeutet nicht Dulden von Unrecht; denn der Islam befiehlt die Bekämpfung des Unrechts in allen Lebensbereichen. In der Ehe heißt Geduld vielmehr abwarten, bis die Krise vorbei ist; dann kann jeder Partner mit dem anderen in aller Ruhe reden über das, worüber er zuerst in der Aufregung nicht reden konnte. In der Ehe soll nicht das Gebot von "Auge um Auge und Zahn um Zahn" zwischen den Ehepartnern ausgeführt werden. Es muss auch nicht sofort abgerechnet werden, sondern später, unter Verzeihung und Vergebung. Das alles erfordert die Vernunft, die Allah (t) uns zum Geschenk gemacht hat und auf die Er des öfteren im Qur'an hinweist.

#### **g) Handeln nach Billigkeit**

Handeln nach Billigkeit wird im Islam von jedem Muslim verlangt, auch im Umgang mit dem Feind; denn Gerechtigkeit ist kein Vorrecht für Muslime allein. Umso mehr wird Gerechtigkeit im Umgang mit dem Ehepartner verlangt, der in den meisten Ehen gleichzeitig Glaubensbruder bzw. –Schwester ist. Gerechtsein in der Ehe ist nicht schwer, wenn man nach dem Grundsatz handelt, den unser gütiger Prophet,

Allahs Segen und Friede auf ihm, aufgestellt hat: "Behandele die Menschen in der Art, in der du von ihnen behandelt zu werden wünschst."<sup>13</sup>

#### **h) Der "Kurah"**

"Kurh" (Hass, Nichtmögen, Nichtgefallen) rechtfertigt im Islam weder Scheidung noch schikanöse Behandlung des Ehepartners; darüber sind die Rechtsschulen im Islam einig. Denn Liebe und Hass sind nicht dauerhaft, und solange eine Änderung in den Gefühlen des Menschen zu erwarten ist, kann man kein abschließendes Urteil sprechen. Auf diese Tatsache hat der Qur'an (4:19) mit folgenden Worten hingewiesen:

"O ihr, die ihr glaubt [...]. Verkehrt gütig mit ihnen; und wenn ihr Abscheu gegen sie empfindet, empfindet ihr vielleicht Abscheu gegen etwas, in das Allah reiches Gut gelegt hat."

#### **i) Körperliche Züchtigung und Misshandlung**

Körperliche Züchtigung und Misshandlung müssen vermieden werden, wenn man mit seinem Partner in dauerhaftem Frieden und Eheglück leben will. Brutalität jeder Art ist im Islam grundsätzlich verboten, gilt als Scheidungsgrund und steht im Widerspruch zu Qur'an und Sunna; denn im Qur'an (30:21) heißt es wörtlich:

"Und unter Seinen Zeichen ist dies, dass Er Gattinnen für euch aus euch selber schuf, auf dass ihr Frieden bei ihnen finden möget; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt. Hierin liegen wahrlich Zeichen für ein Volk, das nachdenkt." Und 'Abdullah Ibn Zum'a berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: "Keiner von euch darf seine Frau wie einen Sklaven auspeitschen; alsdann ihr auch noch am Tagesende beischläft."<sup>14</sup>

In einem anderen Zusammenhang verurteilte der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Männer, die ihre Frauen schlagen und sagte: " [...] sie sind nicht die besten unter euch."<sup>15</sup> Das im Qur'an erwähnte Recht des Mannes, seine Frau in bestimmten Fällen zu züchtigen, ist nicht so zu verstehen, wie die Feinde des Islam es auslegen wollen.<sup>16</sup>

#### **k) Der Gehorsam der Frau**

Im Vers 34 der vierten Sure gibt Allah (t) dem Mann den Vorsitz in der Familie; und zwar zu seinen Lasten, nicht zu Lasten der Frau. Der Islam sieht die uns allen bekannte Realität, dass Führung von Menschen in allen Bereichen ohne Gehorsam nicht möglich sein kann, und verlangt deshalb, sowohl von der Frau als auch von den Kindern und allen Personen im Haushalt, Gehorsam gegenüber dem Familienoberhaupt, dem "Amir", der verpflichtet ist, sie zu versorgen und sein eigenes Leben für das ihrige einzusetzen. Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und

<sup>13</sup> Überliefert bei Ad-Darimyy, At-Tirmidyy und Ahmad Ibn Hambal.

<sup>14</sup> Überliefert bei Al-Buhary

<sup>15</sup> Allgemein bekannt in den meisten Hadit-Sammlungen

<sup>16</sup> vgl. unten die diesbezüglichen Ausführungen und die Ausführungen über die Züchtigung des Ehemannes durch einen Gerichtsbeschluss

Friede auf ihm, hat bestätigt, dass der Mann, der für das Wohlergehen seiner Familie sein Leben opfert, als Märtyrer stirbt und von Allah (t) mit dem Paradies belohnt wird. Die Schranken des Gehorsams in der Ehe und außerhalb des familiären Bereichs sind durch den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Allah (t) gesetzt. Die Frau ist ihrem Mann gegenüber nicht zum Gehorsam verpflichtet, wenn er von ihr etwas verlangt, was im Widerspruch zu den Geboten Allahs steht.

### **3. Maßnahmen bei Streitigkeiten**

#### **a) Im Falle des Nusuz der Frau**

Im Falle des Nusuz<sup>17</sup>, d.h. der Auflehnung bzw. des widerrechtlichen Verhaltens, der Frau kommt eine Scheidung erst in Frage, wenn der Ehemann die drei, für diesen Fall vom islamischen Recht<sup>18</sup> vorgesehenen Phasen mitsamt deren Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Ehe durchgeführt hat.

#### **Phase 1: Phase der Besinnung und der gütigen Ermahnung der Ehefrau**

Der Mann ist hier verpflichtet, seine Frau an ihre Gewissenhaftigkeit und an ihre Treue zu Allah (t) zu erinnern; er soll sie an die Gebote erinnern, die Allah (t) für die Ehe gemacht hat; sie soll ferner an ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern erinnert werden sowie über die Folgen ihres "Nusuz". Ebenso muss die Frau zur Rückkehr, zur Reue und Besinnung aufgefordert werden. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Mann verpflichtet, den Versuch von Beginn an mehrmals zu wiederholen und nicht aufzugeben, bis er sieht, dass diese Phase tatsächlich fehlgeschlagen ist. Die Zeitspanne für diese Phase ist unbegrenzt.

#### **Phase 2: Phase des Hagr<sup>19</sup>**

Allah (t), der Schöpfer der Frau, Der ihre weibliche Natur genau kennt, weiß auch genau, dass es der Frau sehr schmerzlich ist, wenn sie feststellt, dass sie als Frau nicht mehr begehrt wird, insbesondere von ihrem Mann, mit dessen Liebe und Zuneigung sie immer rechnet.

Deshalb gibt Allah (t) im Qur'an (4:34) dem Mann ein wirksames Rezept nach dem Fehlschlagen der ersten Phase, nämlich "das Verlassen der Frau im Ehebett". Dies bedeutet auf keinen Fall, dass der Ehemann die gemeinsame Wohnung verlässt; denn die Möglichkeit für die Unterhaltung und Versöhnung muss vorhanden bleiben.

Das Leben muss beim "Hagr" sonst sehr normal verlaufen. Es ist also rechtswidrig im Islam, wenn der Mann in der Hagr-Zeit seinen Koffer nimmt und die Wohnungstür hinter sich zuschlägt.

---

<sup>17</sup> Nusuz ist im Fiqh ein Terminus technicus für die Auflehnung bzw. den widerrechtlichen Verhalten der Ehepartner

<sup>18</sup> arab.: Fiqh

<sup>19</sup> Das Verlassen im Ehebett

As-Sirazyy hat in seinem Werk " Al-Muhaddab"<sup>20</sup> die Dauer des Hagr auf höchstens vier Wochen beschränkt.

Bei dieser Gelegenheit ist noch zu bemerken, dass bei der Mehrehe die Praktizierung von Hagr viel leichter ist als in der Einehe, in der der Mann ja auch selbst in der Hagr-Zeit auf intime Beziehungen verzichten muss, was ihm möglicherweise sehr schwerfällt und einer "Selbstbestrafung" gleich kommt. In solchen Fällen, oder auch, wenn seine Frau sich ihm verweigert, ist die Zweitehe zu empfehlen, ohne die Scheidung von der ersten Frau zu bewirken. Zu den Vorzügen der islamischen Gesetzgebung gehört die Zulässigkeit der Mehrehe, damit die Prostitution keinen Nährboden findet, wenn der Mann von seiner eigenen Frau mit deren Weigerung im Ehebett bestraft und er in seiner männlichen Würde erniedrigt wird.

Es gehört ferner zu den Vorzügen der islamischen Gesetzgebung, dass die Hagr-Dauer gesetzlich begrenzt ist, damit der Mann keine Möglichkeit hat, die weiblichen Gefühle seiner Frau für unbeschränkte Dauer zu beeinträchtigen. Tut er dies trotzdem, steht der Frau die Scheidung gesetzlich zu.

Vom Richter erhält der Mann auf Antrag der Frau eine Verwarnungsfrist von höchstens vier Monaten, nach denen der Richter die Ehe scheidet, wenn der Mann der Frau in der genannten Frist nicht beigewohnt hat. Grundlage dieser Regelung sind die beiden Verse 226 und 227 der zweiten Sure: "Diejenigen, die Enthaltbarkeit<sup>21</sup> von ihren Frauen beschwören, sollen vier Monate warten. Wenn sie sich dann von ihrem Schwur entbinden wollen, ist Allah wahrlich Allverzeihend, Barmherzig. Doch wenn sie den festen Entschluss zur Scheidung gefasst haben, dann ist Allah wahrlich Allhörend, Allwissend."

Vier Monate gelten nämlich als höchste Geduldsprobe für die Frau, die ihre weibliche Natur verträgt, um auf ihren Mann verzichten zu können. Man sieht in dieser Regelung, wie Allah (t) die Frau nicht einem Ungewissen Schicksal und der Willkür des Mannes ausliefern will. Die Historiker berichten über einen Vorfall, der sich zur Regierungszeit des zweiten Kalifen 'Umar Ibn Al-Hattab (r) abspielte:

'Umar (r) pflegte seine Wohnung in der Nacht zu verlassen, um sich über das Wohlergehen der Bürger zu vergewissern. Eines Nachts hörte er die Stimme einer Frau, die das lange Fernbleiben ihres Mannes mit einigen Gedichtstropfen beklagte:

"Die Nacht ist endlos,  
sie ist sehr düster,  
und langweilig ist mein Los,  
wo ist mein Liebling, mein guter,  
der hier mit mir spielte?"

Bei Allah,  
wenn ich Allah nicht fürchtete,  
hätte mein Bett beinah gebebt,  
und wo bliebe meine Ehre?"

---

<sup>20</sup> Band 2, S. 74

<sup>21</sup> arab.: Ila'; s.u. Scheidungsarten (4, a).

Als 'Umar (r) diese Verse hörte, erkannte er sofort die Not einer Frau, die ihren Mann vermisst. Etwas später erfuhr er, dass der beweinte Mann an einer Schlacht des islamischen Heeres teilnahm. 'Umar (r) ging zu seiner Tochter Hafsa (r) und erkundigte sich bei ihr nach der längsten Zeitdauer, für die eine Frau auf ihren Mann verzichten kann. Als Hafsa (r) als längste Dauer vier Monate nannte, beschloss 'Umar (r), der so sehr um das Wohl der Frauen besorgt war, dass die Soldaten nicht länger als vier Monate von ihren Frauen fernbleiben dürfen.

### 3: Phase der Hoffnungslosigkeit

Hoffnungslosigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang soviel wie eine Haarbrette von einer Familienkatastrophe entfernt. Hierzu erwähnt der Qur'an (4:34) folgende Vorschrift und erlaubt, dass der Mann das bevorstehende Unglück durch seine aufständische Ehefrau verhindert, auch wenn es dabei zu Handgreiflichkeiten kommen sollte: "Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die ihrer Gatten Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht gegen sie keine Ausrede. Wahrlich, Allah ist Erhaben und Groß."

Diese Qur'an-Vorschrift hebt nicht das Gebot des Verses 19 in derselben Sure auf, der die Billigkeit im Zusammenleben mit der Frau befiehlt. Das islamische Recht hat die Züchtigung genau nach Qur'an und Sunna definiert. Brutalität und Körperverletzung werden von allen Rechtsgelehrten kategorisch abgelehnt.

Der Prophet Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, hat in mehreren Haditen Handgreiflichkeiten im üblichen Sinne abgelehnt. Zu einem Hausgehilfen, der eine böse Tat beging und dadurch den Propheten zornig machte, sagte der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm:

"Wenn es im Jenseits keine Rechenschaft geben würde, so hätte ich dir Schmerzen mit diesem Siwak zugefügt."<sup>22</sup>

So hat sich der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Strafe für eine schlechte Tat vorgestellt, wenn es keine Rechenschaft am Tage des Gerichts gäbe, und der Diener blieb ohne Strafe im Diesseits. Das Leben des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, gilt für uns als Richtschnur für unsere Handlungen und als Fundament der Gesetzgebung. Nirgendwo in der Überlieferung ist bekannt, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, jemanden, sei es eine Frau, ein Kind oder wer auch immer, geschlagen hätte.<sup>23</sup>

'A'isa (r), die Frau des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte:  
"Der Gesandte Allahs hat niemals eine seiner Frauen oder einen seiner Diener geschlagen; er hat nie etwas mit seiner Hand geschlagen, es sei denn auf Allahs

---

<sup>22</sup> Ein Siwak ist ein Ästchen in der Größe eines Bleistiftes, das als Zahnbürste benutzt wird.

<sup>23</sup> vgl. die klassischen Werke: "Tabaqat" von Ibn Sa'd, "Sahih Al-Buharyy, Abu Dawud und An-Nasa'yy.

Weg<sup>24</sup> und im Falle der Übertretung Seiner Gesetze.<sup>25</sup> In diesem Fall war es eine Vergeltung für Allah.<sup>26</sup>

Nach den Weisungen des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, soll mit der in der Qur'an- Vorschrift angesprochenen Züchtigung nicht mehr als ein symbolischer körperlicher und seelischer Schmerz gemeint sein.

Es gibt Fälle, in denen Frauen nach der Scheidung bitterlich geweint und dem Mann vorgehalten haben, er sei "zu fein" gewesen, und es wäre besser gewesen, wenn der Mann sie geschlagen hätte, um sie von ihrem unsinnigen Tun abzubringen; dadurch wäre die Familie gerettet worden.

Ein segensreicher Vorteil dieser göttlichen Vorschrift liegt darin, dass Handgreiflichkeiten kein Grund für eine Scheidung sein können, solange diese im beschriebenen Rahmen bleiben. Wie oft sprechen europäische Richter die Scheidung aus wegen Handgreiflichkeiten, die manchmal nicht mehr sind als eine sofort bereute Abreaktion von Spannungen, die nie vermieden werden können, wenn Menschen jähre lang unter einem Dach zusammenleben, seien sie Freunde, Berufskollegen oder Schulkinder. Es kommt nun eben einmal vor, dass jemand die Kontrolle über sich verliert oder dass jemand von seinem Recht, wie etwa hier beschrieben, Gebrauch macht.

Das alles schließt nicht aus, dass die Frau nach islamischem Recht die Scheidung wegen Brutalität des Mannes, wegen Misshandlung, Körperverletzung oder seelischer Grausamkeit gerichtlich bewirken kann.

### **b) Im Falle des Nusuz des Mannes**

Das islamische Recht verfährt in den beiden Fällen des Nusuz von Mann und Frau ähnlich und parallel. Die Frau ist wie der Mann ebenfalls verpflichtet, drei Phasen mit drei Verhaltensanweisungen durchzuführen.

#### **Phase 1: Phase der Besinnung und der gütigen Ermahnung des Mannes**

Hier muss die Frau ihrem, sich auflehrenden Mann, ins Gewissen reden und ihn an seine Gehorsamkeits-Pflicht gegenüber Allah (t) erinnern; sie soll immer wieder mit Geduld und Ausdauer versuchen – auch hier zeitlich unbegrenzt, ihren Mann zur Besinnung zu bringen und nicht zuletzt ihn vor den schweren Folgen eines Familienschadens zu warnen.

#### **Phase 2: Phase der letzten Warnung**

Wenn die Frau sieht, dass die Maßregeln der ersten Phase erfolglos geblieben sind und dass der Mann weiterhin in seinem Unrecht verharrt, so muss sie ihn sobald wie

---

<sup>24</sup> d.h. im Krieg

<sup>25</sup> d.h. Vollzug gesetzlicher Strafen

<sup>26</sup> Allgemein bekannt in den meisten Hadit-Sammlungen

möglich vor der göttlichen Strafe im Jenseits und vor den weltlichen Gerichtsmaßnahmen im warnen.

### **Phase 3: Phase der rechtlichen Maßnahmen**

Die Frau soll in dieser letzten Phase die Familienangehörigen des Mannes verständigen und sie bitten, ihre Beschwerde gegen ihn anzuhören. Man muss hier auf die Wichtigkeit der Familie in der islamischen Gesellschaftsordnung hinweisen und darauf, dass zerrissene Familien und Familien ohne Autorität gegenüber ihren Angehörigen, wie es in Europa der Fall ist, nicht dazu in der Lage sind, wirksam die Gefahr einer Scheidung zu bannen. Deshalb muss der Islam die göttliche Ordnung, die unteilbar ist, ganz und gar und in jeder Hinsicht durchsetzen.

Nun zurück zu unserem Fall: Können die Familienangehörigen des Ehemannes der Frau nicht helfen, ist sie nunmehr berechtigt, das Gericht anzurufen. Der Richter wird zunächst versuchen, den Mann zum richtigen Verhalten zu ermahnen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist verhängt der Richter über ihn eine oder mehrere Strafen - je nach Schwierigkeitsgrad des Falles. Das Strafmaß fängt mit einer Geldstrafe an, welche meistens zugunsten der Frau entrichtet wird, falls sie von ihrem Mann finanziell nicht ausreichend unterstützt wird, und reicht bis zu körperlicher Züchtigung und Haft, bis der Mann alle Rechte seiner Frau erfüllt hat, insbesondere was Geldschulden betrifft.

Nach der malikitischen Schule kann der Richter die Frau ermächtigen, sich ihrem Mann zu verweigern, eheliche Verpflichtungen einzustellen und gegen ihn den Hagr als Druckmittel anzuwenden.

In Punkte Hagr und körperlicher Züchtigung sind Mann und Frau vor dem Gesetz gleich.

Der Unterschied liegt darin, dass:

- 1. der Mann den Hagr ohne richterliche Veranlassung ausüben kann,*
- 2. der Mann auf Veranlassung des Richters von der Vollzugsbehörde gezüchtigt wird, während die Frau ihre Züchtigung von ihrem eigenen Mann erhält, in ihrer Wohnung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.*

Wir sind zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass der Islam der Frau mehr Schonung und Schutz gibt als dem Mann. Denn durch das Züchtigungsrecht des Mannes braucht die Frau nicht auf Grund einer Anzeige ihrer Nachbarn von einer Polizeistreife geholt zu werden, um sich in einem Protokoll in der Polizeistation verantworten zu müssen.

Nach islamischem Recht genügt es völlig, dass die Beschwerde dem Ehemann der Frau vorgetragen wird, der Maßnahmen in "vier Wänden" nach seinem Ermessen ergreift, die meistens, wie die Praxis gezeigt hat, völlig ausreichen.

## II. Die Scheidung

### 1. Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Ehepartnern ist nach islamischem Recht ein Schiedsgericht zuständig, das seine Wichtigkeit und Wirksamkeit aus Vers 35 der vierten Sure herleitet: "Und wenn ihr einen Bruch zwischen beiden befürchtet, dann sendet einen Schiedsrichter von seiner Familie und einen Schiedsrichter von ihrer Familie. Wollen sie sich aussöhnen, so wird Allah Frieden zwischen ihnen stiften. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig."

Der Grund, warum die erste Instanz aus dem Familienkreis bestimmt wird, liegt auf der Hand; denn hier werden Eheheimnisse bewahrt, und die Anteilnahme der Schiedsrichter ist größer, als sie es bei völlig fremden Personen wäre. Im oben genannten Vers hat Allah (t) auf die Bereitschaft der beiden Parteien hingewiesen, und zwar als Voraussetzung für den ersehnten Frieden, der letzten Endes von Allah (t) gegeben wird, wenn man den guten Willen dazu hat.

### 2. Die widerrufliche Scheidung (Talaq rag'i)

Der Fiqh in seiner Art ist das einzige Rechtssystem in der Geschichte der Menschheit, das die widerrufliche Scheidung kennt. Talaq rag'i bedeutet, dass der Ehemann bis zu zweimal die Scheidung einseitig aussprechen darf und dann diese innerhalb der Wartezeit ('Idda) als Widerrufsfrist widerrufen kann. Während der 'Idda bleibt die Frau in der Wohnung, und das Leben verläuft im normalen Rhythmus.

Die Regelung, dass der Ehemann selbst die Scheidung aussprechen kann<sup>27</sup>, hat wiederum den Vorzug, dass nicht gleich vor einer fremden, außenstehenden Person die Eheprobleme ausgebreitet zu werden brauchen. Dadurch, dass die Ehepartner weiterhin in einer Wohnung zusammenleben, haben sie dazu Gelegenheit, ihre Fehler zu erkennen, sich zu versöhnen und die Ehe ohne jegliche Einmischung von außen fortzusetzen. Die Scheidung ist widerrufen, wenn der Mann während der 'Idda der Frau entweder den Widerruf wörtlich kundgibt oder intime Beziehungen mit ihr unterhält.<sup>28</sup>

### 3. Intervention und Schlichtung

Die islamische Gesellschaft ist auf Solidarität aufgebaut. Der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, beschreibt den Zusammenhalt zwischen den Muslimen wie ein Mauerwerk, dessen Teile sich gegenseitig stützen und festigen.<sup>29</sup>

In einem anderen Hadit sagte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm:

---

<sup>27</sup> Zum diesbezüglichen Recht der Frauen siehe unten: die Ausführungen über die Scheidungsarten, s.u. Die Prinzipien des islamischen Scheidungsrechts.

<sup>28</sup> s. obige Anmerkung

<sup>29</sup> Überliefert bei Muslim



"Die Gläubigen sind in ihrer Barmherzigkeit und Zuneigung zueinander wie der Menschenkörper: Wenn ein Organ klagt, so leiden mit ihm sämtliche Organe mit Fieber und Schlaflosigkeit."<sup>30</sup>

Im Falle der ersten widerruflichen Scheidung ist die Gemeinschaft nach diesem Grundsatz der Solidarität verpflichtet, zu intervenieren und zwischen den Eheleuten zu schlichten. Der übliche Satz der modernen Gesellschaft: "Es geht mich nichts an" ist im Vokabular des Islam ein Fremdwort.

#### **4. Die endgültige Scheidung (Talaq ba'in)**

Spricht der Mann zum dritten Mal die Scheidung aus, so ist diese endgültig und unwiderruflich die letzte (ba'in), und die beiden Ehepartner dürfen nach Vers 230 der zweiten Sure nicht mehr erneut die Ehe eingehen, bis die Frau einen anderen Mann geheiratet hat und dann von diesem geschieden worden ist. Durch das Ultimatum des Qur'an wird dem Familiendrama und der Willkür des Mannes gegenüber der Frau ein Ende gesetzt.<sup>31</sup>

### **C - Die Zeit nach der Scheidung**

Die Zeit nach der Scheidung gilt nach islamischem Recht als Phase der Fürsorge und der Nächstenliebe im vollen Sinne.

Die islamischen Gelehrten erinnern in ihren Rechtswerken die Männer mit Nachdruck daran, dass geschiedene Frauen kein Abfall der Gesellschaft, sondern nach wie vor unsere Glaubensschwestern sind, für die wir sowieso nach dem Prinzip der "Brüderlichkeit im Islam" sorgen sollen.

Der Qur'an (2:231) weist ausdrücklich auf eine gütige Behandlung hin. Mit Ablauf der 'Idda wird die Zahlung der aufgeschobenen Schuld aus der Morgengabe fällig. Ferner erhält die Frau eine Abfindung, die der Qur'an (2:236) "Mut'a"<sup>32</sup> nennt.

Im Falle einer Scheidung, an der die Frau keine Schuld trägt, wird der Mann gerichtlich verpflichtet, für eine bestimmte Zeitdauer eine angemessene Unterhaltung an die Frau zu zahlen. Während der 'Idda ist die Frau berechtigt, weiterhin in der Wohnung zu bleiben, und der Mann kann sie nicht daraus vertreiben. Alle Kosten für Miete, Kleidung, Schwangerschaft, Niederkunft und gegebenenfalls für eine fremde Hilfskraft usw. gehen zu Lasten des Mannes, gleichgültig, ob die Frau Muslime ist oder nicht, allerdings nur, wenn die Frau schuldlos geschieden ist.

Nach Ablauf der 'Idda kann die Frau in einer von ihr völlig frei getroffenen Entscheidung einen anderen Mann heiraten, oder sich mit dem früheren Mann; verheiraten lassen, wenn dies gesetzlich zulässig ist, ohne dass jemand, einschließlich ihrer eigenen Familie, dagegen Einwände erheben dürfte.

---

<sup>30</sup> Überliefert bei Al-Buharyy, Muslim und Ahmad Ibn Hambal.

<sup>31</sup> Für sofortige und endgültige Beendigung der Ehe wegen Ehebruch vgl. unten Li'an, s.u.: Die Prinzipien des islamischen Scheidungsrechts

<sup>32</sup> eine Wohltat im Sinne der Fürsorge und Unterhaltung

## D. Die Prinzipien des islamischen Scheidungsrechts

### I. Die Lösung der Ehe ohne Grund

Die Lösung der Ehe ohne Grund ist im Islam grundsätzlich verworfen. Die Scheidung gilt als Ausnahme für einen Notstand, der aus menschlichen Erwägungen beendet werden muss. Denn bei der Eheschließung muss die Absicht einer Dauerinstitution der Ehe vorhanden sein. Jede zeitliche Einschränkung der Ehe macht den Ehevertrag ungültig.

Diese Tendenz wird ersichtlich aus Vers 21 der Sure 30, indem Allah (t) sagt, dass Er zwischen Mann und Frau Zuneigung und Barmherzigkeit gesetzt hat. Der Grundsatz der Zuneigung und der Barmherzigkeit ist nicht mit einer zeitlichen Einschränkung vereinbar, die gegen die Würde des Menschen verstoßen würde.

In einem anderen Qur'an-Vers (4:19) weist Allah (t) darauf hin, dass bloße Abneigung des Mannes gegen seine Frau nicht eine Scheidung rechtfertigen kann. In zahlreichen Hadithen hat sich der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, gegen die Scheidung geäußert und immer wieder versucht, zwischen den "Streithähnen" zu schlichten.

Bei den Gelehrten wird oft die Meinung vertreten, dass die Scheidung zwar von Allah (t) erlaubt, aber die von Ihm am meisten verabscheute erlaubte Handlung sei.<sup>33</sup>

In einem Fall will der edle Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, dem Mann zeigen, dass die Frau nicht ausschließlich von üblen Charakterzügen sein kann.

Er sagte: "Ein Gläubiger darf eine Gläubige nicht verwünschen; denn - wenn ihm etwas an ihrem Benehmen nicht gefällt, so gefallen ihm andere Vorzüge, mit denen er zufrieden sein kann."<sup>34</sup>

Sein Leben lang hat der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, das beste Beispiel eines ausgezeichneten Ehemannes und eines liebevollen Familienvaters gegeben. In seiner letzten Pilgerfahrt vor seinem Tode, der "Abschiedspilgerfahrt", ermahnte der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, die Männer, ihre Frauen gütig zu behandeln.<sup>35</sup>

'Umar Ibn Al-Hattab (r) wurde von einem Mann um Rat gebeten, ob dieser seine eine Frau entlassen könne, weil er sie nicht liebe. Daraufhin antwortete der gerechte Kalif sehr entsetzt:

---

<sup>33</sup> Dass die Scheidung "zwar von Allah (t) erlaubt, aber die von Ihm am meisten verabscheute erlaubte Handlung sei", ist kein Hadit des Propheten Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm.

<sup>34</sup> Überliefert bei Al-Buharyy Allgemein bekannter Hadit

<sup>35</sup> Allgemein bekannter Hadit

"Wehe dir, werden die Familien nur auf Liebe aufgebaut? Wo bleibt denn die Fürsorge und die Erfüllung des Vertrags?"

## **II. Die Scheidung ist keine Strafe**

Die Scheidung ist keine Strafe, sondern eine Heilung.

## **III. Die Scheidung ist kein Schaden**

Die Scheidung ist kein Schaden, sondern die Behebung eines Schadens. Darüber sind sich die islamischen Gelehrten einig und sehen in den Vorschriften des islamischen Ehescheidungsrechts die Sorge des Gesetzgebers, der Allah (t) ist, um ein Übel von seinen Dienern zu beseitigen und Schaden von ihnen abzuwenden.

## **IV. Die Scheidung schafft keine Probleme**

Die Scheidung schafft keine Probleme, sondern ist deren Lösung.

## **V. Die Scheidung darf die Menschenwürde nicht verletzen**

Die Scheidung darf die Menschenwürde, insbesondere die der Frau, nicht verletzen; deshalb verbietet der Islam dem Mann, das widerrufliche Scheidungsrecht gegen seine Frau zu missbrauchen. Der Frau steht ohne jede Bedingung das Recht zu, die Ehe durch den sogenannten "Hui"<sup>36</sup> zu lösen. Ferner verbietet der Islam dem Mann, die Scheidung während der Monatsregel seiner Frau auszusprechen, und verlangt von ihm, dass die Scheidung nur in der Zeit stattfindet, in der die Frau von allen Umständen frei ist, die ihr Begehrtsein bei ihrem Mann beeinträchtigen könnte, wie Erkrankung, Entbindung, Wochenbett, langanhaltende Menstruation und ähnliche Fälle. Die islamischen Gelehrten lehnen ferner eine Scheidung ab, wenn intime Beziehungen während des "Tuhr"<sup>37</sup> stattgefunden haben. Denn dies macht höchst zweifelhaft, ob der Mann seine Frau tatsächlich nicht haben will.

Dagegen ist die Scheidung statthaft, wenn der Mann seiner Frau während ihres Tuhr nicht beiwohnt. Die Schwangerschaft gilt ebenfalls als ein Zustand, der die Scheidung nicht zulässt. "Denn", so sagen die Gelehrten, "es kann noch kommen, dass der Mann nach der Niederkunft seiner Frau und durch den Anblick des Kindes sie liebt und seine Scheidungsabsichten aufgibt. Es kann auch geschehen, dass er sie sogar als Mutter seines Kindes mehr, schätzt als vorher."

---

<sup>36</sup> Auch "Hai" genannt, d.h. durch Zahlung einer Abfindung an ihren Mann als Ausgleich für die von ihm geleistete Brautgabe (Mahr).

<sup>37</sup> "Tuhr" bedeutet Reinheit, d.i. die Zeit, in der die Frau frei von ihrer Monatsregel ist.

## **VI. Die Scheidung muss eine von den vier Arten sein**

1. Die einseitige Scheidung auf Grund einer einseitigen Willenserklärung des Mannes bzw. der Frau, wenn sie sich eine derartige Scheidungsbefugnis im Ehevertrag vorbehalten hat.
2. Die Lösung der Ehe in gegenseitigem Einverständnis, vorausgesetzt, dass jeder Ehepartner voll geschäftsfähig und imstande ist, vertragliche Abmachungen, wie z.B. Abfindungen zu zahlen und sonstige Bedingungen der anderen Partei, zu erfüllen.
3. Die Scheidung durch den Richter, wenn die Streitigkeiten zwischen den beiden Ehepartnern schädliche und menschenunwürdige Auswirkungen erreicht haben. Ferner kann die Scheidung auf Grund einer ansteckenden unheilbaren Krankheit oder auf Grund eines Geschlechtsleidens auf Antrag der Frau gerichtlich geschieden werden. Ebenso kann Verschollenheit bzw. lange unbegründete Abwesenheit des Mannes ein Grund zur Scheidung vor dem Richter sein.
4. Lösung der Ehe kraft gesetzlicher Vorschrift, wenn Ehehindernisse vorliegen. Dazu gehören z.B.:
  - a) Ila', d.h. Schwur des Mannes, sich zur Enthaltbarkeit von seiner Frau zu verpflichten.<sup>38</sup>
  - b) Ridda, d.h. der Abfall eines Ehegatten vom Islam
  - c) Rada'a, d.h. "Milch-Geschwisterschaft" unter fremden Kindern, wenn diese von derselben Muttermilch gestillt wurden.
  - d) Li'an, d.h. die durch Eid bekräftigte Behauptung des Mannes, die Frau habe Ehebruch begangen; schwört die Frau das Gegenteil, wird die Ehe vom Richter aufgehoben, und es ist keine Wiederverheiratung zwischen denselben Ehegatten möglich.<sup>39</sup>

## **VII. Die Bedingungen einer rechtskräftigen Scheidung**

Für eine rechtskräftige Scheidung müssen folgende gesetzliche Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Ehegatte, der die Willenserklärung zur Scheidung abgibt oder seine Scheidungsbefugnis ausübt, muss voll geschäftsfähig sein. Zum Beispiel sind Scheidungserklärungen eines Minderjährigen oder eines Geistes kranken demnach nicht rechtswirksam.
2. Der Scheidungsausspruch muss eindeutig und unmissverständlich sein, so dass trotz üblichen Sprachgebrauchs und den Gewohnheiten entsprechender

---

<sup>38</sup> vgl. Qur'an 2:226-227, sowie oben: Maßnahmen bei Streitigkeiten, Phase 2.

<sup>39</sup> vgl. Sura 24, Vers 4ff. und Hadit Nr. 5259 im Titel: "Auszüge aus dem Sahlh Al-Buhäryy", Islamische Bibliothek, Köln

Formulierung nicht hinterher behauptet werden kann, es sei ja gar nicht so gemeint gewesen.

3. Der "Qasd" (Vorsatz) zur Scheidung ist für eine rechtswirksame Scheidung unentbehrlich. Die "Niyya" (Absicht, Intention) allein genügt nicht, und die Scheidung gilt mit ihr als noch nicht vollzogen. Wenn jemand z.B. seine Frau zu verstoßen beabsichtigt, die Scheidung aber noch nicht vorgenommen hat, dann diese unter Nötigung oder im Zustand der Betrunkenheit oder Bewusstlosigkeit ausspricht, so wird seine frühere "Niyya" nicht als der erforderliche Vorsatz gewertet. Dagegen gilt eine zum Gespött ausgesprochene Scheidung als vollzogen, weil Allah (t) im Qur'an (2:231) eine derartige Handlung verwirft. Sie ist in diesem Fall als Strafe für die Leichtfertigkeit des Ehemannes zu verstehen. Ihn 'Umar (r) kommentiert wie folgt die genannte Qur'an-Vorschrift: "Es hat unter uns Männer gegeben, die ihren Frauen gegenüber die Scheidung ausgesprochen haben, dann aber die Scheidung mit der Begründung geleugnet haben, sie hätten nur im Spaß gehandelt. Aus diesem Grund wurde diese Äya<sup>40</sup> offenbart. Demnach sagte der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm:

"Wer die Scheidung ausspricht, seinen Sklaven freilässt oder eine Ehe schließt, als dann seine Handlung unter dem Vorwand rückgängig macht, er habe im Spaß gehandelt, dem wird die Handlung trotzdem als ernst abgenommen und als ernst bewertet."<sup>41</sup>

In einer anderen Überlieferung wird über den Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, berichtet: "In drei Dingen ist beides, Ernsthaftigkeit und Spaß, gleich ernst: die Heirat, die Scheidung und die "Rag'a."<sup>42</sup> "

4. Die Beschränkung der Zahl der widerruflichen Scheidung (Talaq Rag'i) auf zwei nach Vers 229 der zweiten Sure. Damit hat der Qur'an die alte Sitte der Araber aufgehoben, nach der der Talaq Rag'i nicht nur zeitlich unbegrenzt, sondern auch beliebig oft wiederholbar war.

5. Der Zeitpunkt der Scheidung darf nicht gegen die 'Idda-Vorschrift des Qur'an (65:1) verstoßen, die wörtlich heißt: "O du Prophet, wenn ihr euch von den Frauen scheidet, so scheidet euch von ihnen zu ihrer festgesetzten Zeit und berechnet die Zeit und fürchtet Allah, euren Herrn." Die 'Idda dient zur Feststellung der Schwangerschaft und beträgt drei Monatsregeln der Frau oder drei Kalender-Monate. Ist die Frau schwanger, so dauert die 'Idda bis zur Niederkunft. Stirbt der Mann während der 'Idda, so beträgt diese in diesem Fall vier Kalender-Monate und zehn Tage. Nach Weisung des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, ist der Frau allein das letzte Wort zur Feststellung von drei Fällen überlassen: der Menstruation, des Freiseins (Tuhr)davon und der Schwangerschaft.

6. Sowohl nach dem Qur'an als auch nach herrschender Meinung der Rechtsschulen müssen Scheidung und Rag'a durch Zeugenaussage bestätigt werden.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> d.h. Qur'an-Vers

<sup>41</sup> Überliefert bei Abu Dawud und At-Tirmidyy

<sup>42</sup> d.h. die Fortsetzung der Ehe nach der widerruflichen Scheidung während der Wartezeit ('Idda).

O ihr Menschen,  
fürchtet euren Herrn,  
Der euch erschaffen hat aus  
einem einzigen Wesen;  
und aus ihm erschuf Er seine  
Gattin, und aus den beiden ließ  
Er viele Männer und Frauen  
entstehen.  
Und fürchtet Allah, in Dessen  
Namen ihr einander bittet, sowie  
im Namen eurer  
Blutsverwandtschaft.  
Wahrlich,  
Allah wacht über euch.

(Qur'an 4:1)

### Abkürzungen:

**a.a.O.:** am angegebenen Ort arab.: arabisch

**a.s.:** Abkürzung für "'alaihi-s-salam" bzw. "'alaiha-s-salam" = Friede auf ihm bzw. auf ihr! Wird von Muslimen bei der Nennung von Engeln, Propheten und deren Frauen oder aufrichtigen Dienern Allahs, wie z.B. Maryam (Maria), ehrend hinzugefügt.

**a.s.s.:** Abkürzung für "'alaihi-s-salatu wa-s-salam" oder "salla-llahu 'alaihi wa-sallam" = Allahs Segen und Friede auf ihm! Wird von Muslimen bei der Nennung des Propheten Muhammad ehrend hinzugefügt.

**Bd.:** Band

**d.h.:** das heißt

**d.i.:** das ist

**f.:** femininum

**m.:** masculinum

**pl.:** plural

---

<sup>43</sup> vgl. Qur'an 65:1

**r.:** radiya-llähu 'anh (m. sing.), radiya-llahu 'anhä (f. sing.) und radiya-llahu 'anhum (pl.) = Allahs Wohlgefallen auf ihm, ihr, ihnen. Eine Art Bittgebet, das von Muslimen bei der Nennung verdienter Muslime, insbesondere der Prophetengefährten, gesprochen wird,

**sing.:** singular

**s.u.:** siehe unter

**t.:** Abkürzung für "ta'ala" = der Erhabene (wörtlich: Er ist Erhaben). Wird von Muslimen bei der Nennung Allahs als Verherrlichung hinzugefügt.

**vgl.:** vergleiche

**z.B.:** zum Beispiel

## Erläuterungen der Termini

### Abkürzungen:

(s) "salla-llahu alaihi wa sallam": Allahs Segen und Heil auf ihm.

(r) "Radiya-llahu": Allahs Wohlgefallen auf ihm (Je nach Person kommen auch die Formen anha, 'anhum oder 'anhuma vor, das heißt:....auf ihr bzw. auf ihnen.)

(as) "alaihis-selam": Friede sei mit ihm

(rA) "rahimahu-llah": Allah erbarme sich seiner.

### Terminologie:

**Amir:** Führer, Befehlshaber. Fiqh (m): Das \* islamische Rechtssystem.

**Gadd at-Tarf (m):** Gebot des Islam durch Senkung des Blickes von Mann und Frau, wenn sie einander fremd sind.

**Hadit(m):** (pl.: Ahadit); wörtlich: Aussprache, Aussage, Mitteilung; speziell für die Aussprüche des Propheten Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm.

**Hagr (m):** Das Verlassen im Ehebett.

**Hal' (m):** (auch Hui' genannt) ist eine Scheidung auf Grund des Begehrens der Frau, die bereit ist, ihrem Mann zu entschädigen, d.h. durch Zahlung einer Abfindung an den Ehemann als Ausgleich für die von ihm an die Frau geleistete Brautgabe (Mahr).

**Hulwa (f):** Das Zusammensein von Mann und Frau hinter verschlossener Tür

**'Idda (f):** Wartezeit; Widerrufsfrist bei der Scheidung.

**Ila' (m):** d.h. Schwur des Mannes, sich zur Enthaltensamkeit von seiner Frau zu verpflichten (vgl. Qur'an 2:226-227).

**Islam (m):** Um der Exaktheit willen sei daraufhingewiesen, dass nach islamischer Betrachtungsweise der Islam, d.h., Ergebung in den Willen Allahs (t), von Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, nicht begründet, sondern auf die höchste und letzte Stufe seiner Entwicklung gehoben worden ist. Auch das, was Moses, Jesus und alle Propheten Allahs, Friede sei über ihnen allen, lehrten, war in seiner ursprünglichen Form in diesem Sinne "Islam", der in der einen oder anderen Form seit der Zeit Adams (a.s.) existiert und von niemand anderem als Allah (t) Selbst begründet wurde. In dieser Abhandlung wird der Begriff "Islam", wie es seiner Verwendung in der Umgangssprache entspricht, sozusagen im speziellen Sinne des Wortes verwendet, als Name jener Stufe seiner Ausprägung, die uns unser Prophet Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, lehrte.

**Kurh (m):** Hass, Nichtmögen, Nichtgefallen.

**Li'an (m):** Die durch Eid bekräftigte Behauptung des Mannes, die Frau habe Ehebruch begangen.

**Mahr (m):** Brautgabe

**Mut'a (f):** Im Scheidungsrecht: eine Wohltat im Sinne der Fürsorge und Unterhaltung für die Frau; sonst auch ein Fachbegriff für die im Islam verbotene Zeitehe)

**Niyya (f):** Absicht, Intention

**Nusuz (m):** ist im ->Fiqh ein terminus technicus für die Auflehnung bzw. den widerrechtlichen Verhalten der Ehepartner

**Qasd (m):** Vorsatz

**Rada'a (f):** "Milch-Geschwisterschaft" unter fremden Kindern, wenn diese von derselben Muttermilch gestillt wurden

**Ridda (f):** Apostatie; Abfall vom Islam. Sari'a: Islamische Gesetzgebung

**Sari'a :** Islamische Gesetzgebung

**Siwak (m):** (auch Miswäk genannt) ist ein Ästchen in der Größe eines Bleistiftes, das als Zahnbürste benutzt wird.

**Sunna (f):** Schlechthin "der Weg", die "gewohnte Handlungsweise", "der Brauch"; im Islam wird dieses Wort als Terminus technicus verwendet im Sinne der Sunna des Propheten Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm (Sunnat An-Nabyy), die aus seinen Sprüchen, Handlungen und seinen stillschweigenden Billigungen besteht; sie enthält Gebote, Verbote, Empfehlungen, und aber auch freiwillige Handlungen, die als vorbildlich und nachahmenswert gelten. Die Sunna ist die zweite Quelle der islamischen Gesetzgebung (Sari'a) nach dem Qur'an.

**Tahallul (m):** Gleichgültigkeit und Zügellosigkeit (--Tazammut)

**Talaq (m):** Scheidung



**Talaq ba'in (m):** Unwiderrufliche Scheidung

**Talaq rag'yy (m):** Widerrufliche Scheidung

**Tazammut (m):** Fanatismus unter Druckerzeugung (-»Tahallul)

**Tuhr (m):** Reinheit; terminus technicus für das Freisein der Frau von der Menstruation und Ausfluss des Wochenbetts.

## Die Scheidung im Spiegel der deutschen Presse

### Zitat 1

"Der Advokat Mario Mellini von der italienischen Scheidungsliga sieht darin ein neues Indiz für den kirchlichen Machtanspruch: "Der Hierarchie geht es nicht um die Stabilität der Familie, sondern um das Monopol, Ehen zu binden und zu lösen." [...] Wer seine Ehe kirchlich trennen lassen wollte, brauchte bisher Jahre [...] 1986 etwa sprach sie (die Rota) in 238 Fällen ein Urteil, rund 800 Fälle jedoch blieben liegen."<sup>44</sup>

### Zitat 2

"Die Sacra Rota ist das oberste Kirchengengericht für Scheidungssachen seit etwa 600 Jahren etabliert und somit ältester Gerichtshof Europas; sie ist in katholischen Ehesachen dritte und letzte Instanz."<sup>45</sup>

### Zitat 3

"Gleichwohl wurde der Rota immer wieder vorgeworfen, sie bediene unverhältnismäßig viele Reiche und Einflussreiche. "Für ein paar Millionen Lire" höhnte etwa das KPI-Blatt >L'Unit'a< "erhält man bei der Rota die schönste Ehescheidung in bestem Kirchenlatein, und damit auch das Seelenheil, das man nie hoch bezahlen kann." [...] Manche Verfahren kosteten angeblich 200000 Mark."<sup>46</sup>

### Zitat 4

"Wir sagen Ihnen alles über das liberalisierte Scheidungsrecht in der Dominikanischen Republik und Haiti! Bei beiderseitigem Entgegenkommen oder strittigen Fällen. Schnell, preiswert, diskrete legale Verfahren. Tausende von Amerikanern, Engländer, Deutschen und alle anderen Nationalitäten nutzen schon diese Möglichkeit. Weltweiter Service."<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> Der Spiegel v. 20.9.1971

<sup>45</sup> Der Spiegel, a.a.O.

<sup>46</sup> Der Spiegel, a.a.O.

<sup>47</sup> Übersetzung für eine Anzeige in englischer Sprache bei: Esprit, Ausgabe Januar 1983, s. Abdruck zum Anschluss der Zitate.

## Zitat 5

"Beim Scheidungsrecht bekommen die Betroffenen schludrig formulierte Paragraphen unmittelbar zu spüren. Zerstrittene Partner und deren Anwälte wissen nicht, woran sie sind. Richter werden unnötig beansprucht, öffentliche Mittel vergeudet. Kläger und Beklagte müssen die Pfuscharbeit des Gesetzgebers obendrein mit überflüssigen Anwalts- und Gerichtsgebühren bezahlen."<sup>48</sup>

## Zitat 6

"[...] nach der Statistik sind es in der Bundesrepublik eine Million Frauen, die von ihrem Mann geschlagen werden. Brutalität, auch das weiß die Statistik, gibt es in der Ehe von Ärzten und Beamten ebenso wie bei Arbeitern und Handwerkern."<sup>49</sup>

## Zitat 7

"In der Bundesrepublik wird die Zahl der von ihren Ehemännern und Freunden misshandelten Frauen und Mädchen auf gering gerechnet, 100000 pro Jahr geschätzt. Doch allein die Stadt Hamburg registrierte innerhalb eines Jahres 4000 telefonische Hilferufe bei der Polizei."<sup>50</sup>

## Zitat 8

"In jeder zehnten Familie sind Prügel an der Tagesordnung [...] Allein in diesem Jahr suchten 24000 Frauen mit 50000 Kindern Schutz in den 130 Frauenhäusern der Republik."<sup>51</sup>

## Zitat 9

"Nach englischem Vorbild möchten westdeutsche Initiativgruppen sogenannte Frauenhäuser einrichten: Zufluchtstätten und Schlupfwinkel für Frauen, die von ihren Männern geprügelt werden."<sup>52</sup>

## KEHRSEITE

### **Scheidung in 24 Stunden**

Wir sagen Ihnen alles über das liberalisierte Scheidungsrecht in der Dominikanischen Republik und Haiti! Bei beiderseitigem Entgegenkommen oder strittigen Fällen. Schnell, preiswert, diskrete legale Verfahren. Tausende von

<sup>48</sup> Der Spiegel Nr. 21/1986, S.86

<sup>49</sup> Programm-Hinweis der Fernsehwoche v. 27.4.76 zur Fernsehsendung "Schrei leise..." im 1. Programm am 27. April 1976, 22.15 Uhr

<sup>50</sup> Der Spiegel Nr. 4/76

<sup>51</sup> Stern v. 4.12.86

<sup>52</sup> Der Spiegel Nr. 4/1976

Amerikanern, Engländer, Deutschen und alle anderen Nationalitäten nutzten schon diese Möglichkeit.

Weltweiter Service.

### **Divorce in 24 hours**

Learn all about liberalized divorce laws in the Dominican Republic and Haiti. Mutual consent or contested actions Fast, lowcost discreet legal proceeding, the same used by the thousands of Americans, English, Germans and all nationalities already.

Worldwide Service.

Für private Beratung:

Cut & save ad lor discount

For private counselling call today 2024528331 or send \$ 3.75 (or 24 page booklet to Dr. M. von Goiham ODA 1835 K St. NW Ste. 600, Washington DC 20006 USA

Aus: Esprit, Ausgabe Januar 1983